

## Schuppisrechte im Bürgerwald Tägerwilen

Der Bürgerwald bedeutete für die Gemeinde Tägerwilen grossen Reichtum, an dem die Bürger des Dorfes ihren Anteil hatten.



Diese Anteile waren so genannte **Schuppis-Rechte**. Eine Schuppis war ein kleiner Bauernhof, dem gewisse - grössere oder kleinere - Holzrechte zustanden.

**Ein typisches Schuppisrecht umfasste jährlich einen Wagen Stangenholz, fünf Klafter (15 Ster) Brennholz und bei Bauvorhaben 12 Eichen.**

Das Brennholz wurde aus den zugelosten Winterhauen, das sind markierte Waldparzellen, geschlagen. Lange Zeit zogen Kinder die Lose.

Allerdings war die Bürgergemeinde bestrebt, die Anzahl der Teilhaber an den Waldrechten möglichst klein zu halten und möglichst wenig Schuppisrechte zuzulassen resp. die Hürden für neue Schuppisrechte sehr hoch zu legen. Nur wer Bürger der Gemeinde war, konnte Anspruch auf Schuppisrechte erheben, Zuzüger (Hintersassen oder Ansassen) hatten kaum eine Chance. Nicht einmal eine Umlagerung eines Schuppisrechtes auf ein anderes Gebäude wurde akzeptiert, sogar wenn bei einem Neubau das neue Haus nur um "ein Karrengleise" verschoben wurde, entfiel das Holzrecht.

Im 19. Jahrhundert genossen rund 200 Haushaltungen ihren Anteil am Bürgerwald.

### Weitere Waldnutzung

Die Nutzung des Waldes beschränkte sich nicht nur auf Brenn- und Bauholz. Alles, was irgendwie verwendbar war, wurde geerntet: Holzäpfel (wild "im Holz" wachsende Äpfel) und Kirschen; Eicheln als Schweinefutter, Laub für die Betten, Streue für die Ställe, Eichenrinde für die Gerberlohe oder Weidenruten zum Korbflechten.

Allerdings war der Wald **kein "Selbstbedienungsladen"**: Alle Tätigkeiten waren streng geregelt, damit niemand einen persönlichen Vorteil erzielen konnte. So wurden beispielsweise für das Einsammeln von Eicheln, Laub und Streue feste Tage bestimmt, für die Ernte von Holzäpfeln sogar eine bestimmte Stunde; oder dürres Holz durfte nur an einem Tag der Woche aufgelesen werden.

Lange diente der Wald auch als **Weide für das Vieh** (als Allmeind, Gemeinschaftsweide) - doch Trittschäden und Verbiss schaden dem Wald allzu sehr. Später wurde diese Nutzung verboten.

### Frevler ins Arrestlokal

Argwöhnisch und misstrauisch wurde die strikte Einhaltung dieser Regeln überwacht. Einem der zwei Förster stand nur die Aufgabe zu, den Wald zu überwachen. Fehlbare wurden ins "Frevlerbüchlein" eingetragen; für Unbelehrbare richtete man sogar ein Arrestlokal ein.